

Flugplatzbetriebsordnung am Segelfluggelände Radevormwald

Version 3.1 vom 10. April 2025

1. Beschreibung des Segelfluggeländes

<u>Bezeichnung:</u>	Segelfluggelände Radevormwald-Leye
<u>Umfang der Zulassung:</u>	Segelflugbetrieb; Motorflugzeuge (in Anzahl limitiert); Selbststartende (in Anzahl limitiert) und nicht selbststartende Motorsegler; Luftsportgeräte (motorisierte in Anzahl limitiert); Heißluftballone
<u>Betriebszeiten:</u>	PPR An Sonn- und Feiertagen besteht ein Zugeständnis an die Anwohner auf Starts zwischen 13:00 und 15:00 (Ortszeit) zu verzichten. Einzelstarts für Überlandflüge sind in Absprache mit dem Platzhalter (Vorstand der Flugplatzgemeinschaft Berg- Mark e.V.) ggf. möglich. F-Schlepps sowie wiederholender Platzrundenbetrieb sollten aus Lärmschutzgründen in der Regel an Wochenenden und Feiertagen auf die Zeit zwischen 10 und 19 Uhr (Ortszeit) beschränkt werden. Alleinflüge in der Ausbildung z.B., die ruhiges Wetter benötigen, können in Ausnahmefällen bis 20 Uhr Ortszeit stattfinden.
<u>Halter:</u>	Flugplatzgemeinschaft Berg-Mark e.V. Vertreten durch den jeweils gewählten Vorstand (abgekürzt auch als FPG bezeichnet). Platzadresse: Leye 1 42477 Radevormwald Postadresse: Eichenstr. 4 58285 Gevelsberg Telefon: 02195 8409 (Flugplatz) eMail: Vorstand@flugplatz-radevormwald.de Internet: www.Flugplatz-Radevormwald.de
<u>Koordinaten:</u>	N 51° 13' 00" – E 007° 23' 00"
<u>Bahn:</u>	650 m 09 (Gras mit Anrollstreifen) / 27 (Gras mit Anrollstreifen)
<u>Höhe:</u>	389 m / 1276 ft
<u>Frequenz:</u>	Radevormwald Radio, 118,265 MHz
<u>Anzeigeräte:</u>	Windsack, Signalfläche

2. Benutzungsvorschriften

2.1 Anwendbarkeit

Diese Betriebsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Segelfluggeländes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Betriebsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Die nach dieser Betriebsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

2.2 Allgemeines

Der Halter des Segelfluggeländes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandenen Einrichtungen in einem Ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Die am Platz beheimateten Vereine sind für die Führung von Startlisten zu Flugbewegungen Ihrer Mitglieder am Platz verantwortlich und haben diese regelmäßig (mindestens monatlich) dem Flugplatzhalter zur Sicherstellung eines Hauptflugbuches zur Verfügung zu stellen

Die jeweils gültigen Dokumente (Flugplatzbetriebsordnung, Alarmplan und darüber hinausgehende Regelungen) sind auf der Internetseite der Flugplatzgemeinschaft Berg-Mark veröffentlicht (www.flugplatz-radevormwald.de), bzw. im Tower hinterlegt. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass diese Flugplatzbetriebsordnung und andere verbindliche Regelungen in den jeweils aktuellen Version allen Mitgliedern inhaltlich bekannt gegeben wird.

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für nicht-private Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

Sammlungen, Werbungen, Werbeflächen sowie das Verteilen von Flugblättern auf dem Flugplatzgelände außerhalb der vereinseigenen Gebäude bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

2.3 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke Ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.4 Betreten und Befahren (außer durch Luftfahrzeuge)

Der Flugplatz darf nur durch die vom Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

Die vom Halter des Segelfluggeländes eingerichteten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Segelfluggelände verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb solcher Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Segelfluggelände entsprechend Anwendung. Die Geschwindigkeit ist auf das notwendige Maximum, höchstens aber 20 km/h beschränkt.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge, die nicht im Flugbetrieb genutzt werden (z.B. als Rettungswagen oder zum Zurückholen von Segelflugzeugen), dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen außerhalb der Flugbetriebsflächen geparkt werden

Motorgetriebene Fahrzeuge, dürfen nur mit mindestens 14 Jahren und nach entsprechender Einweisung gefahren werden. Die Vereine können restriktivere Regelungen für Ihre Fahrzeuge in Kraft setzen.

Das Befahren und Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen (Start-/Lande-, Roll-, und Abstellflächen sowie der FPG eigenen Flugzeughallen und des Towergebäudes) ist nur berechtigten Personen im Flugbetrieb erlaubt, oder mit Einwilligung des Halters des Segelfluggeländes.

Insbesondere ist das Befahren oder Betreten der Start- und Landebahn und der Rollflächen nur im Rahmen des Flugbetriebes (Startwagen, Schleppen von Segelflugzeugen, Rettungswagen, Transport von Teilen, o.ä.) erlaubt. Außerhalb des Flugbetriebs ist der Zugang zu diesen Flächen nur für notwendige Zwecke durch vom Flugplatzhalter berechnigte Personen erlaubt (z.B. beim Mähen oder zur Pflege der Flächen und Markierungen).

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechnigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung Ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Hunde sind immer an der Leine zu führen. Anderweitige Regelungen in Gebäuden oder auf Campingplätzen können die Vereine regeln.

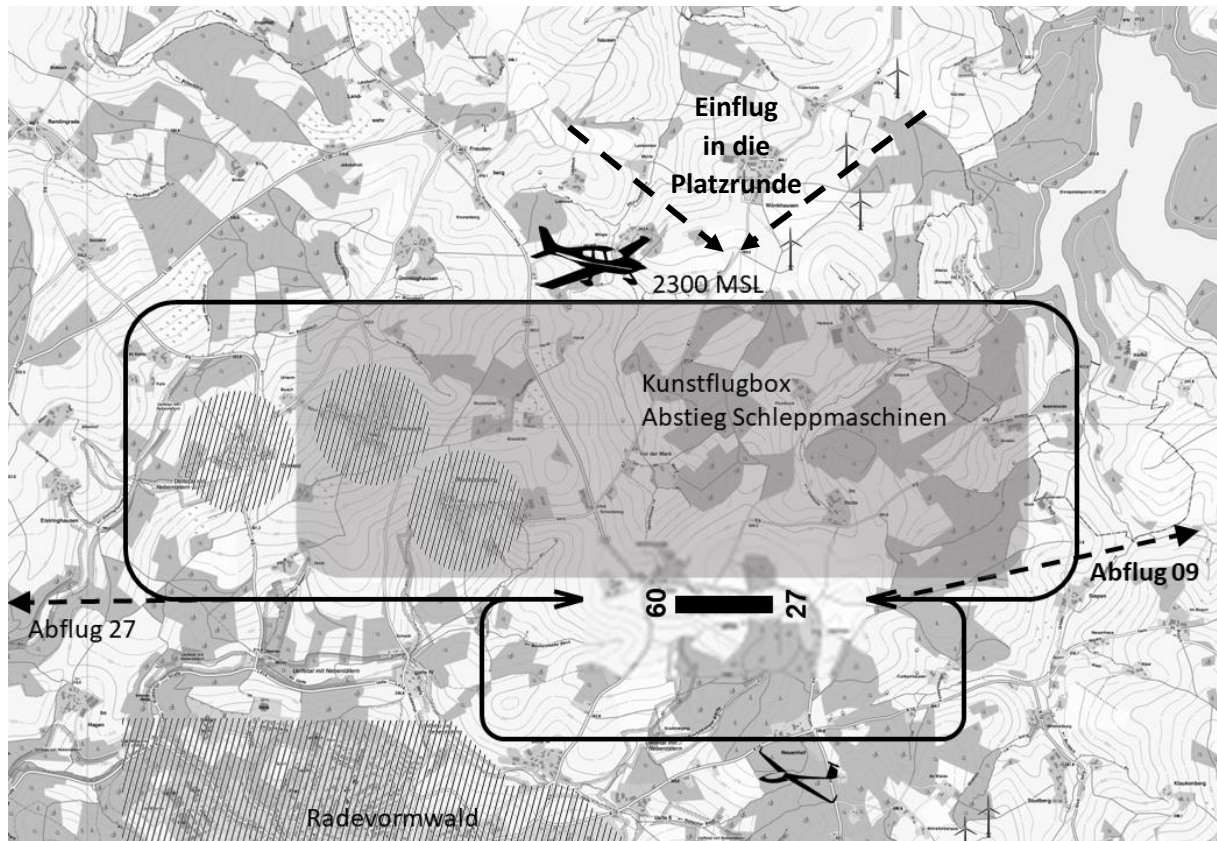
3. Flugbetrieb

3.1 Allgemeines

Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

Anfliegende Luftfahrzeuge haben fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit dem Segelfluggelände Radevormwald aufzunehmen.

Übersicht der Platzrunden und der Kunstflugbox:



Der Einflug in die Platzrunde von außerhalb sollte i.d.R. in der Mitte des Gegenanflugs erfolgen; im Ausnahmefall im „langen Endanflug“. Dieser ist nochmals rund 5 km vor dem Aufsetzpunkt zu melden, um den in der Platzrunde fliegenden Piloten Hinweis zu geben.

Während Starts und Landungen sind 10 m breite Sicherheitsbereiche links und rechts der Bahn freizuhalten. Die Bereiche zum Rollen sollen möglichst bei Starts und Landungen insbesondere in den Bereichen, in denen es bei Segelflugstarts zu Ausbrüchen kommen kann sowie im engsten Bereich des Platzes (schraffierte Flächen in der folgenden Abbildung) freibleiben.



3.2 Funkverkehr

Für den Funkverkehr der Bodenstelle und der Luftfahrzeuge im Bereich des Platzes gelten neben den gesetzlichen Regelungen auch die NfL 2024-1-3240.

Insbesondere beim Fliegen ohne Betriebsleiter ist die einwandfreie Funktion des Funkgerätes, das Verfolgen des Funkverkehrs und Ankündigungen der Piloten zu Vorhaben (z.B. Einflüge in Platzrundenabschnitte) besonders wichtig.

3.3 Betriebsleiter

Der Flugbetrieb erfordert laut Zulassung des Segelfluggeländes keine Anwesenheit eines Betriebsleiters. Der Halter des Platzes kann aber zusätzliche Regelungen in Kraft setzen, wann der Flugbetrieb nur mit Betriebsleiter zu erfolgen hat. Dies ist in einer entsprechenden Flugplatzregelung beschrieben.

3.4 Kontrolle der Flugbetriebsflächen, Signalfeld

Der Halter oder eine von ihm beauftragte Person prüft monatlich detailliert das Segelfluggelände und seine Einrichtungen auf korrekten Zustand (z. B. Betriebsflächen, Markierungen, Anrollstreifen, Feuerlöscher und Rettungsgerät, Zäune, Zufahrten, Funktion des Telefons im Tower) und protokolliert dies in einer entsprechenden Liste im Tower.

Die Einhaltung der Betriebszeitenregelungen und gesetzlicher Auflagen obliegt den Piloten, die durch die Zulassung als Segelfluggelände ja ortskundig und eingewiesen sein müssen (fremde Maschinen haben keine Landeerlaubnis).

Auch ist jeder startende Pilot dafür verantwortlich zu checken, ob die tägliche Kontrolle der Flugbetriebsflächen erfolgte und hat diese ggf. vor dem Start durchzuführen und zu protokollieren. Um seitens des Platzhalters einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, sind die Flugbetriebsflächen vor dem ersten Start eines Tages durch einen aktiven Piloten (oder Betriebsleiter) auf Nutzbarkeit zu prüfen (Abfahren der gesamten Bahnlänge, Zustand Flugbetriebsfläche). Ebenso ist zu prüfen, ob die frei zugänglichen Feuerlöscher am Tower vorhanden sind (Prüfung Plomben an den Kästen) und ob ein Windsack funktionstüchtig ist. Die erfolgte Prüfung ist in einer entsprechenden Liste im Tower oder einer auf der Flugplatz-Internetseite zur Verfügung gestellten Seite zu protokollieren.

Sollte bei einer Kontrolle der Zustand der Betriebsflächen oder anderer Einrichtungen die sichere Befliegbarkeit des Segelfluggeländes verhindern, ist von der feststellenden Person der Flugplatz auf der Signalfäche durch Umlegen des gelben Balkens auf dem roten Quadrat zu einem X zu sperren, der Halter umgehend zu informieren und die Situation in der oben genannten Liste bzw. Internetseite zu vermerken. Die Kontaktinformationen sind am Tower öffentlich ausgehängt (Vorstand der Flugplatzgemeinschaft).

Da der Flugbetrieb ohne Betriebsleiter innerhalb der zugelassenen Zeiten jederzeit möglich ist, wird am Signalfeld in der Regel durchgehend das entsprechende Signal ausgelegt (Einzelner diagonal gelber Balken auf rotem Feld).

Piloten von Flügen von anderen Plätzen zum Segelfluggelände Radevormwald sollten vor dem Flug checken, ob der Platz zuletzt als befliegbar gecheckt wurde (durch Prüfung auf der Internetseite der Flugplatzgemeinschaft).

Das Lande-T wird nur bei Flugbetrieb mit Betriebsleiter ausgelegt.

3.5 Starterfassung

Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, obliegt die Starterfassung den Piloten, bzw. Vereinen. Die Piloten haben bis zum Abschluss des Flugtages sicherzustellen, dass Ihre Starts und Landungen korrekt in den Startlisten der jeweils eigenen Vereine erfasst wurden. Flugbewegungen von nicht Ortsansässigen Maschinen und Maschinen mit Außenlandegenehmigung sind von den Piloten bis Ende des Flugtages in der Liste einer der Vereine zu erfassen (sofern selbst möglich) oder per Mail an betriebsmeldung@flugplatz-radevormwald.de unter Angabe des Namens des Piloten, des Flugzeugtyps, des Kennzeichens, der Zeiten der Flugbewegung(en) und der Adresse des Piloten.

Damit ist die regelmäßige Übertragung ins Hauptflugbuch sowie die Berücksichtigung in Meldungen und Statistiken gewährleistet.

3.6 Erfassung besonderer Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten sind in der unter 3.3 beschriebenen Liste im Tower oder elektronisch zu erfassen und der Vorstand der FPG zu informieren (z. B. Unfall mit Personenschaden, Einbruch in Hallen, Signifikante Schäden an der Infrastruktur).

3.7 Betrieb von Flugzeugen, Motorseglern und motorisierten Luftsportgeräten

Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur durch hierzu berechnete Piloten gerollt werden.

Grundsätzlich ist mit geringer Geschwindigkeit zu rollen und die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen erforderliche Maß herabzusetzen. In oder aus den Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Das Kreuzen der Bahn ist im Funk anzukündigen.

Zum Warmlaufen des Triebwerks ist die Fläche neben dem Parkplatz im Norden des Flugplatzgeländes vorgesehen.

Bei parallelem Betrieb zum Segelflug ist beim Start insbesondere darauf zu achten, dass F-Schlepp-Seile aus der Bahn gezogen wurden und gelandete Segelflugzeuge die Startbahn mit ausreichendem Sicherheitsabstand nicht blockieren.

Flugzeuge, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge haben die nördliche Platzrunde in 2.300 ft. MSL zu benutzen (siehe Skizze in 3.1 Allgemeines).

Sie verläuft parallel zur Landebahn, begrenzt durch:

- Queranflugkurve 09 bei "Kreuzung Remlingrade"(51°13'44"N/07°20'29"E) und
- Queranflugkurve 27 bei "Südarml Ennepetalsperre"(51°13'44"N/07°24'21"E).

Ein- und Ausflüge aus der Platzrunde erfolgen im Allgemeinen in / aus dem Gegenanflug in/aus nördlicher Richtung.

Direktanflüge sind zulässig, sofern der Platzrundenverkehr nicht behindert wird.

Der Einflug in die Platzrunde und der Gegenanflug sind im Funk zu melden.

Die umliegenden Orte sind lärmempfindliche Gebiete. Ein Überflug ist daher zu vermeiden (siehe schraffierte Bereiche auf Karte in Kapitel 3.1). Dies gilt insbesondere für

- Filde (51°14'35"N / 07°23'25"E)
- Rochollsberg (51°13'12"N / 07°21'52"E)
- Önkfeld (51°13'20"N / 07°/20'57"E)
- sowie das Stadtgebiet Radevormwald

Bei starkem Segelflugverkehr kann der Platzrundenbetrieb der motorgetriebenen Luftfahrzeuge bis auf den Schleppbetrieb eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum einer Stunde vor und nach der Mittagspause an Sonn- und Feiertagen.

Landungen über Segelflugzeuge, die am Start in der Bahn stehen, sind möglichst zu vermeiden.

Motorisierte Luftsportgeräte, die nicht dreiachsgesteuert sind (insb. motorisierte Paraglider) können von der allgemeinen Platzrunde abweichen. Sie hat im Motorbetrieb nördlich des Platzes zu erfolgen und das Überfliegen der oben genannten Ortschaften ist zu vermeiden. Im Rahmen anderen Flugbetriebes am Platz ist dies aber nur mit Absprache mit dem Betriebsleiter (falls vorhanden) und den anderen Piloten über Funk erlaubt.

Der übrige Betrieb der motorgetriebenen Luftfahrzeuge erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen luftrechtlichen Regelungen sowie der Zulassung des Segelfluggeländes Radevormwald.

3.8 Betrieb von Segelflugzeugen, unmotorisierten Luftfahrtgeräten und F-Schlepps

Segelflugzeuge (und unmotorisierte Luftfahrtgeräte, in Folge auch im Begriff Segelflugzeug inbegriffen) haben die südliche Platzrunde zu benutzen (siehe Skizze in 3.1 Allgemeines). Sie verläuft ca. 500m südlich parallel zur Landebahn. Über die übrigen Teile des Anflugs der Segelflugzeuge entscheiden die Piloten nach eigenem Ermessen.

Schleppflugzeuge nutzen zur Landung die Motorflugplatzrunde, bei Abstiegen in der Kunstflugbox ggf. verkürzt. Dabei ist der Betrieb in der Platzrunde zu beachten und die verkürzte Platzrunde im Funk zu melden.

Der Luftraum der Motorflugplatzrunde wird von den Segelflugzeugen nach Möglichkeit gemieden.

Bei der Landung ist der Gegenanflug oder die Position querab des Aufsetzpunktes über Funk zu melden.

Der übrige Segelflugbetrieb ergibt sich aus der Segelflugbetriebsordnung des DAEC e.V.

3.9 Betrieb von Hubschraubern

Eine Landeerlaubnis PPR für Hubschrauber wird vom Betreiber des Segelfluggeländes in Ausnahmefällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Die Verfahren werden dann einzeln abgesprochen.

3.10 Fallschirmsprungbetrieb, Kunstflug

Der Fallschirmsprungbetrieb ist innerhalb eines Luftraumes von 2 NM um den Flugplatzbezugspunkt 51°13'07"N, 07°23'00" E abzuwickeln.

Kunstflug ist in der unter 3.1 Allgemeines beschriebenen Kunstflugbox abzuwickeln.

Es ist eine Freigabe durch die DFS erforderlich.

Der Kunstflug wird stets mit Bodenbeobachtung durchgeführt.

Der von den Fallschirmspringern und vom Kunstflug benötigte Luftraum und Ziellandesektor muss frei von Luftfahrzeugen sein.

Unmittelbar vor dem Absetzvorgang beziehungsweise vor dem Beginn des Kunstflugs hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges/Kunstflugzeuges den Betriebsleiter in Radevormwald zu informieren, sofern ein Betriebsleiter im Einsatz ist

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, einschließlich des Anlassens von Triebwerken, ist im Umkreis von 250 m um die Landezone während der Fallschirmsprünge verboten. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppelt sich dieser Wert auf 500m.

Die Platzrunde der motorgetriebenen Luftfahrzeuge wird in dieser Zeit um 500m nach Norden verschoben. Der Gegenanflug findet dann nördlich der Windkraftanlagen statt.

3.11 Betrieb von Ballonen

Starts von Ballonen sind nur nach Genehmigung des Flugplatzhalters erlaubt.

Startmöglichkeit, Startzeit, Startstelle und Startvorbereitungen sind während des normalen Flugbetriebs am Platz mit dem Betriebsleiter oder den aktiven Piloten abzustimmen.

Der vom Ballon nach dem Start benötigte Luftraum in der Platzrunde muss frei von Luftfahrzeugen sein.

3.12 Anderer Flugbetrieb

Der Betrieb von sonstigen für die Benutzung des Luftraums bestimmten Geräten (z.B. Lenkdrachen, Drohnen) ist nur entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften, mit Genehmigung des Flugplatzhalters und – falls notwendig - im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde zulässig.

Der Betrieb von Flugmodellen von Mitgliedern der am Flugplatz ansässigen Vereine gilt als vom Flugplatzhalter genehmigt, sofern kein Flugbetrieb stattfindet, geltende Rechtsvorschriften sowie notwendige Sicherheitsabstände, insbesondere zu Personen, Gebäuden, Fahrzeugen und Luftfahrzeugen eingehalten werden. Auf landende Luftfahrzeuge, insbesondere Segelflugzeuge, ist auch außerhalb der Flugbetriebszeiten zu achten und Flugmodelle sind im Falle eines landenden Luftfahrzeugs vorher außerhalb der Landebahn zu landen.

4. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5. Verunreinigungen, Abwässer

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich sind z.B. Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe kein Schadstoff belastetes Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Zuwiderhandlung gegen die Flugplatzbetriebsordnung

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten oder nach § 59 LuftVG als Straftaten geahndet werden.

Wer gegen die Vorschriften dieser Betriebsordnung oder gegen die Weisung des Flugplatzhalters oder Flugleiters verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Segelfluggelände Radevormwald-Leye verwiesen werden.

7. Versionen

Version	Datum	Änderungen	Autor
1.4	16.03.2022	Initialer Entwurf zur Abstimmung mit der Behörde	Gerlach, Heidler
1.5	02.04.2022	Änderungswünsche der Bezirksregierung Düsseldorf eingearbeitet	Gerlach
1.6	05.04.2022	Weitere Änderungen auf Basis der Abstimmung mit der Bezirksregierung (Kapitel 1, 3.1, 3.2, 3.3)	Gerlach
1.7	05.04.2022	Änderung der Anmeldezeit in 3.1, zu Flugbetriebsflächen 3.1, zur sachkundigen Person 3.2 auf Basis Abstimmung mit der Bezirksregierung	Gerlach
1.8	18.04.2022	Sachkundige Personen können den Platz nicht für F-Schlepps öffnen (auf Basis der Abstimmung mit der Bezirksregierung) 1. Durch Bezirksregierung genehmigte Version	Gerlach
1.9	20.06.2022	Änderungen nach Ortstermin der Bezirksregierung	Gerlach
3.0	19.03.2025	Anpassung an die neue Flugplatzgenehmigung incl. Wegfall Flugleiterpflicht, kleinere Anpassungen	Gerlach
3.1	10.04.2025	Entfernen der Regelungen zum Fliegen mit Betriebsleiter.	Gerlach

8. Anlagen

Anlage 1 – Alarmplan